

BVGer D-3909/2014 vom 13. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3909_2014

FR: TAF D-3909/2014 du 13 août 2014

IT: TAF D-3909/2014 del 13 agosto 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist folglich einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die im Beschwerdeverfahren möglichen Rügegründe und die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich aus Art. 106 Abs. 1 AsylG, soweit das AsylG zur Anwendung gelangt, beziehungsweise aus Art. 112 AuG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG, soweit das AuG zur Anwendung gelangt.

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gemäss den Rechtsbegehren richtet sich die Beschwerde ausschliesslich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung. Die Ziffern 1 bis 3 des Dispositivs der

angefochtenen Verfügung (Feststellung der fehlenden Flüchtlingseigenschaft, Ablehnung des Asylgesuchs und Wegweisung aus der Schweiz) sind demnach mangels Anfechtung rechtskräftig geworden.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt vorab in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe es vorliegend unterlassen, die Herkunft des Beschwerdeführers mittels Anordnung eines Lingua-Gutachtens zu eruieren. Damit habe sie den massgeblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt und überdies ihre Untersuchungspflicht und Bundesrecht, insbesondere den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV, verletzt. Aus diesen Gründen sei die vorliegende Angelegenheit zwecks nachträglicher Durchführung eines Lingua-Tests sowie der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu dessen Ergebnissen vorgängig eines erneuten materiellen Entscheides an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Beschwerde S. 4/ IV. Abs. 3 und 4).

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1, m.w.H.). Dazu gehört auch die Pflicht, den Entscheid in genügender Weise zu begründen (Begründungspflicht).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer verkennt mit seiner Rüge, die Vorinstanz habe mangels Erstellung eines Lingua-Gutachtens den Untersuchungsgrundsatz verletzt, die Tatsache, dass der Gesetzgeber keine Pflicht zur Erstellung von Sprachgutachten für die Abklärung des rechtlich relevanten Sachverhalts vorsieht. Im Grundsatz werden mit dem vorgebrachten Einwand nicht Verfahrensmängel, sondern es wird die Beweiswürdigung der Vorinstanz gerügt (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2450/2014 vom 22. Mai 2014, E. 5.3 S. 8). Dies ergibt sich letztlich aus dem Vorwurf an die Vorinstanz, diese stütze ihre Zweifel an der vom Beschwerdeführer geltend gemachten (eritreischen) Herkunft letztlich auf reine Spekulationen (vgl. Beschwerde S. 4/ IV. Abs. 3 in fine). Auf die entsprechende Rüge ist somit bei der Beweiswürdigung einzugehen.

E. 5.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für eine Gehörsverletzung oder für eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorliegen. Die entsprechenden Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Der Antrag auf Rückweisung zur Neubeurteilung ist deshalb abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.148; BVGE 2012/31 E. 7.1 S. 588, 2011/50 E. 3.2 S. 998, 2011/24 E. 10.2 S. 502).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, er sei eritreischer Staatsangehöriger und in C._____ geboren, wo er auch bis zu seiner Ausreise nach Äthiopien im Jahr 1994 gelebt habe (vgl. act. A3/9 S. 4 Ziff. 2.01, act. A12/11 S. 7 A 60 und Beschwerde S. 2/3).

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer machte auf Rechtsmittelebene vorab geltend, er habe plausible Gründe dafür, weshalb er nicht in der Lage gewesen sei, seine eritreische Staatsangehörigkeit mittels einer persönlichen Identitätskarte zu belegen, habe er doch seine Heimat bereits im Alter von vier Jahren verlassen, ohne jemals dorthin zurückgekehrt zu sein (vgl. Beschwerde S. 3 unten). Wie das BFM in seiner Verfügung indessen zu Recht erwogen hat, bleibt unerfindlich, weshalb die Eltern zusammen mit ihrer Tochter 1997 nach Eritrea hätten zurückkehren sollen, ohne den Beschwerdeführer mitzunehmen. Auch auf Beschwerdeebene schweigt sich der Beschwerdeführer über die Hintergründe aus, die dazu geführt haben, dass seine Familie ihn im Jahr 1997 allein bei einem Onkel (vgl. act. A9/3 S. 7 oben) beziehungsweise bei einem Freund seines Vaters (vgl. act. A12/11 S. 5 F und A 37-42 und S. 7 F und A 61 f.) in Addis Abeba zurückliess, was zumindest erstaunt, da sein Onkel ihn im Verlaufe ihrer gemeinsamen Zeit in Addis Abeba wohl über die Gründe für das Verhalten seiner Eltern in Kenntnis gesetzt hätte. Weiter erwecken auch die stereotypen Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf den Verbleib seiner Eltern beziehungsweise hinsichtlich seiner Bemühungen, ihren Aufenthaltsort ausfindig zu machen, nicht den Eindruck, dass er sich tatsächlich darum bemüht hätte, einen Kontakt zu ihnen herzustellen. In diesem Zusammenhang fällt überdies auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung zur Person behauptete, nicht genau zu wissen, wo seine Familie sei. Er wisse nur, dass sie in Eritrea sei (vgl. act. A3/9 S. 5 Ziff. 3.01), um erst anlässlich der Anhörung am 23. Januar 2013 zu behaupten, er wisse nicht, ob seine Familie heute überhaupt noch am Leben sei (vgl. act. A12/11 S. 5 F und A 36). Ferner war er nicht in der Lage, die genaue

Wohnadresse des Freundes seines Vaters in Addis Abeba zu bezeichnen, wiewohl er dort insgesamt acht Jahre gelebt haben will. Sein diesbezüglicher Erklärungsversuch, er wisse die genaue Hausnummer nicht, weil jener dort nur als Untermieter gelebt habe (vgl. act. A12/11 S. 5 F und A 40), erscheint konstruiert und daher als unbehelfliche Schutzbehauptung. All diese Überlegungen sprechen dafür, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, als eritreischer Staatsangehöriger im Alter von vier Jahren nach Äthiopien gezogen und seither nie mehr in seine Heimat zurückgekehrt zu sein, nicht den Tatsachen entsprechen dürfte. Bezüglich weitergehender Einzelheiten kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Sachverhalt Bst. J) verwiesen werden. So besehen sind keine plausiblen Gründe ersichtlich, die es dem Beschwerdeführer verunmöglicht haben könnten, den Schweizer Asylbehörden seine eritreische Identitätskarte einzureichen, falls er tatsächlich die eritreische Staatsangehörigkeit besitzen sollte. Der Vorwurf in der Beschwerde, die Vorinstanz gründe ihre Zweifel an der eritreischen Staatsangehörigkeit auf reine Spekulationen, erweist sich aufgrund des Gesagten als haltlos.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Vorinstanz habe es unterlassen, hinsichtlich seiner Person ein Lingua-Gutachten zu erstellen, womit es seine Untersuchungspflicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt habe (vgl. Beschwerde S. 4 Abs. 3 und 4). In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bis heute keine Dokumente eingereicht hat, die geeignet sind, seine Identität nachzuweisen. Zudem sind den Akten keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass die Schriftenlosigkeit des Beschwerdeführers auf Gründe zurückzuführen ist, die er nicht zu vertreten hätte. Bei dieser Sachlage geht das Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss davon aus, es würden einer Wegweisung aus der Schweiz keine Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 bis 4 AuG entgegenstehen. Diese Annahme ist deshalb gerechtfertigt, weil die bezüglich solcher Hindernisse grundsätzlich bestehende Untersuchungspflicht der Asylbehörden ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden Person findet (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Verunmöglicht der Asylsuchende durch die Verheimlichung seiner Nationalität den Asylbehörden, sinnvoll zu prüfen, ob ihm im tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat Gefahr drohe, so kann es unter diesen, vom Asylsuchenden selber herbeigeführten Umständen nach Treu und Glauben nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Heimat- oder Herkunftsländern zu forschen (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, 1990 S. 262 f.). Vielmehr hat der Asylsuchende die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung zu tragen, indem in solchen Fällen ohne Weiteres angenommen werden kann, seine Rückschiebung habe keine Verletzung von Art. 3 EMRK oder anderer Bestimmungen (insb. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte [UN-Pakt II, SR 0.103.2] sowie Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105], welche in ihrer Tragweite aber ohnehin nicht über Art. 3 EMRK hinausgehen [vgl. dazu BGE 124 I 235 f. E. 2a; EMARK 2004 Nr. 7 E. 5c.dd S. 49]), zur Folge. Desgleichen ist in solchen Fällen davon auszugehen, dass der Vollzug der Wegweisung in den tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat für den Beschwerdeführer nicht unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ist, weil unter diesen Umständen praxisgemäss die Vermutung besteht, dass er dort nicht als Folge eines Krieges,

Bürgerkrieges oder allgemeiner beziehungsweise ihm als Individuum unmittelbar drohender Gewalt konkret gefährdet wäre, eine absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhielte oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung seines Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f.; 2009/52 E. 10.1 S. 756 f.; 2009/51 E.5.5 S. 748; 2009/28 E. 9.3.1 S. 367). Nach dem Gesagten besteht im vorliegenden Fall kein Raum für die Anordnung einer Lingua-Analyse, zumal diese ohnehin nicht geeignet gewesen wäre, die vom Beschwerdeführer behauptete, indessen nicht glaubhaft gemachte eritreische Staatsangehörigkeit zu belegen. Die Rügen, die Vorinstanz habe durch die unterlassene Anordnung einer Lingua-Analyse ihre Untersuchungspflicht verletzt beziehungsweise, den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt, erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, für sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG) und nicht unangemessen ist (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 49 Bst. c VwVG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei dieser Sachlage wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 8

Aufgrund obiger Erwägungen ist das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen, da die Begehren als aussichtslos zu bezeichnen sind, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.